



Satzung der Stadt Glinde über die Vergabe von Hausnummern und das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1

Straßenverzeichnis und Hausnummernplan

- 1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Glinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Stadtvertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2) Von der Stadt Glinde wird ein Hausnummernplan in vereinfachter Form geführt. In diesen sind alle festgesetzten Hausnummern (§ 3 Abs. 2) und die Eigentümer der Grundstücke einzutragen.

§ 2

Straßenschilder

- 1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Glinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- 2) Namensschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten auf dem Fuß- und/oder Radweg oder dem Seitenstreifen angebracht. In Ausnahmefällen sind die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf Ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte zu den dieser Satzung entsprechenden Handlungen verpflichtet.
- 3) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Glinde auf Ihre Kosten zu beseitigen. Sie kann statt dessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 3

Hausnummern und Hausnummernschilder

- 1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern entsprechend den folgenden Bestimmungen zu versehen. In besonderen Fällen kann bei Bedarf und im Einzelfall angeordnet werden, dass unbebaute Grundstücke ebenfalls mit einer Hausnummer versehen werden müssen.

- 2) Die Hausnummern werden von der Stadt Glinde festgelegt. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden. Die Stadt Glinde kann bei Bedarf eine Änderung der Hausnummer anordnen, wenn dadurch ein einheitliches Straßenbild erzielt werden soll oder dies die Auffindbarkeit des Grundstücks erleichtert. Eine Änderung soll auch erfolgen, wenn dies die öffentliche Sicherheit erfordert.
- 3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Dies gilt auch bei einer Neufestlegung oder Änderung der Hausnummer. Die Eigentümer sind von der Festsetzung der Grundstücks- bzw. Hausnummer durch die Stadt Glinde zu unterrichten. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte zu den dieser Satzung entsprechenden Handlungen verpflichtet.
- 4) Die Hausnummerschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von mindestens 1,50 m anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich erkennbar (sicht- und lesbar) sein und das Haus eindeutig bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Pflanzen oder bauliche Anlagen oder abgestellte Gegenstände oder auf andere Weise verdeckt sein. Bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe ist ein Hausnummerschild an oder unmittelbar neben dem Grundstückzugang anzubringen.

Befindet sich der Hauseingang an der Seite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der der Straße zugewandten Gebäudeseite anzubringen. Die Hausnummer ist in diesem Fall nahe an der dem Zugang nächsten Gebäudeecke anzubringen.

Steht eine Hauszeile mit dem Giebel zur Straße und befinden sich die Hauseingänge an der Seite, so ist unabhängig von der Hausnummer an den Hauseingängen, zusätzlich die Hausnummer an der der Straße zugewandten Seite nahe an der den Zugängen nächsten Gebäudeecke anzubringen.

- 5) Für die Hausnummerschilder sind gut les- und erkennbare arabische Ziffern zu wählen. Die Hausnummerschilder sind mindestens 12 x 14 cm groß auszubilden und sollen bei Dunkelheit entweder von innen beleuchtet (transparent) sein oder aber durch eine Lampe angestrahlt werden. Eine Blendwirkung ist dabei zu vermeiden.
- 6) Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden. Dies gilt auch bei Gebäuden, die von der Straße aus verdeckt oder schwer aufzufinden sind. Diese zusätzlichen Hausnummernschilder sollen so gestaltet und aufgestellt sein, dass die Richtung, in der sich die betroffenen Gebäude befinden, erkennbar ist.
- 7) Im Zweifelsfall bestimmt die Stadt Glinde, wo die Hausnummer anzubringen ist oder welche zusätzlichen Hinweise erforderlich sind.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Auf Antrag des Pflichtigen oder von Amts wegen, kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würden und der Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5
Verarbeitung personenbezogener Daten
(Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

Die Stadt Glinde ist zur Durchführung dieser Satzung berechtigt, folgende Daten gem. § 13 und 26 LDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

- a) Die Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Pflichtigen nach dieser Satzung,
- b) Angaben aus Grundstückskaufverträgen, Grundbüchern, Baulastenverzeichnissen, Liegenschaftskatastern, Meldedateien des Einwohnermeldeamtes, Bauakten über das betroffene Grundstück und Angaben über Eigentumsverhältnisse in Verbindung mit Grundstücken.

Hinweis zur Sprachregelung:

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personenbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut für deutsche Sprache, Mannheim). Dies gilt auch für die vorliegende Satzung. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die weibliche **und** die männliche Form gemeint.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 18.12.2007